

# Haus- und Nutzungsordnung - Mehrgenerationenhaus

## 1. Geltungsbereich

Die Anerkennung der Haus-/Nutzungsordnung des kommunalen Gebäudes Altmutterweg 2+4, Mehrgenerationenhaus (MGH), ist Voraussetzung für die vertragliche Nutzung/Überlassung einzelner Räumlichkeiten.

## 2. Zweckbestimmung

Das Mehrgenerationenhaus dient als zentraler Begegnungsort, welcher das menschliche und gesellschaftliche Miteinander fördert. Ferner soll das MGH künftig ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Angebots des Marktes Goldbach darstellen und die bereits vorhandene Vereinsarbeit festigen oder gar erweitern.

Die Nutzer der Räumlichkeiten haben die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie jede Form der Menschenrechte zu wahren, zu achten und einzuhalten. Vorbenannter Grundsatz ist Voraussetzung für die Nutzungsüberlassung, eine Nichteinhaltung dieses Grundsatzes berechtigt den Markt Goldbach zur Nutzungsuntersagung.

## 3. Allgemeine Nutzungszeit

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich im Rahmen der bekanntgemachten Öffnungszeiten gestattet, die Nutzungszeit endet jedoch **spätestens um 22 Uhr**.

## 4. Hausrecht

Das Hausrecht wird vom **Markt Goldbach (Betreiber)** bzw. von dessen Beauftragten und Bediensteten ausgeübt. Örtlicher **Ansprechpartner (Hausleitung)** sind der/die Sozialkoordinator/-in und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mehrgenerationenhauses.

## 5. Folgende Punkte sind verbindlich zu beachten und einzuhalten

- Im Mehrgenerationenhaus besteht die Möglichkeit, einzelne Räumlichkeiten **vertraglich** zu nutzen. Abhängig vom Nutzungs-/Veranstaltungszweck wird ggf. eine Reinigungs- und Aufwandspauschale gemäß Anlage 1 der Hausordnung, erhoben.
- Während der vertraglichen Nutzung ist gegenüber der Hausleitung eine verantwortliche Person zu benennen.
- Den Weisungen der Mitarbeiter/-innen des Mehrgenerationenhauses ist Folge zu leisten.
- Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen durch die örtlichen Ansprechpartner.
- Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
- Der Küchenbereich umfasst neben Küchengeräten (u. a. Herd, Geschirrspüler, Dunstabzugshaube) auch Koch-/Essgeschirr und Besteck. Geschirrbruch, Beschädigungen oder Verlust sind umgehend vom Nutzer zu melden. Im Falle von Beschädigungen, welche über eine übliche Nutzung hinausgehen, behält sich der Markt Goldbach ein Recht auf Kostenersatz vor.
- (Koch)Geschirr, Besteck, Gläser usw. sind nach Nutzung entweder in der Geschirrspülmaschine oder per Hand zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Schränken zu verstauen.

- Schäden in Räumlichkeiten, auch wenn nicht selbst verursacht, sind der Hausleitung zu melden.
- Abfall ist unter Beachtung der Mülltrennung in den dazu vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Für die Entsorgung von Dosen und Altglas stehen im Ortsbereich entsprechende Container zur Verfügung (z. B. am Rathaus).
- Überlassene Räumlichkeiten sind generell bei Nutzungsende besenrein zu übergeben. Oberflächen der Küchengeräte, Arbeitsplatten und Tische sind angemessen zu reinigen. Alle weiteren Reinigungsarbeiten werden vom Betreiber des MGH gewährleistet.
- Tisch- und Stuhlgruppen sind nach Nutzungsende so aufzustellen, wie diese bei Raumübergabe vorgefunden wurden.
- Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu schließen. Lichter und Elektrogeräte (insbesondere Küchengeräte) sind abzuschalten und die Temperatur der Heizkörper ist zu reduzieren (Frostschutz).
- Das MGH verfügt über diverse technische Hilfsmittel sowie moderne Medientechnik (LED-TV-Geräte, Sat-Receiver, LED-Displays, Computer, Funkmikrofone, Matrix-Mischer etc.), in Abhängigkeit von der genutzten Räumlichkeit. Die Nutzer werden jeweils vom Personal des MGH, je nach Bedarf, in die Bedienung der Geräte eingewiesen. Die Geräte sind rücksichtsvoll und mit der erforderlichen Sorgfalt zu bedienen.
- Zur Vermeidung von Störungen der Nachbarschaft und zur Wahrung der Interessen aller vertretenen Nutzer des MGH ist darauf zu achten, dass im gesamten Gebäude Musikanlagen oder dergleichen nur in angemessener Lautstärke betrieben werden, hierbei sind Fenster geschlossen zu halten. Ferner ist darauf zu achten, dass bei Veranstaltungen auf dem Freigelände des MGH unnötige Lärmbelästigungen unterbleiben.
- Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (u. a. hinsichtlich Alkohol, Rauchen, Medien etc.) sind sowohl im Gebäude als auch auf dem Grundstück generell einzuhalten.
- Das MGH ist ein öffentliches Gebäude, es herrscht im gesamten Gebäude somit ein absolutes Rauchverbot. Ferner ist das Rauchen im Außenbereich des Grundstückes nur in den vorgesehenen Bereichen zulässig, vorhandene Aschenbecher sind zu benutzen.
- Im Bereich des offenen Jugendtreffs ist, unabhängig vom Nutzerkreis und dem Alter, jedweder Alkoholkonsum untersagt.
- Sofern in den Räumen die Verwendung von Kerzen oder Teelichtern erforderlich ist, sind diese ausschließlich unter Aufsicht zu verwenden und vor dem Verlassen der Räumlichkeiten generell zu löschen.
- Grillen im Außenbereich an dafür vorgesehenen Stellen ist nach vorheriger Anmeldung bei der Hausleitung gestattet.
- Offenes Feuer ist untersagt. Die Verwendung von sogenannten Feuerkörben im Außenbereich ist separat anzufordern.
- Einstellungen an den haustechnischen Geräten dürfen nur vom Betreiber des MGH und dessen Personal sowie beauftragten Dritten vorgenommen werden.
- Das Abstellen und Lagern von Gegenständen im Bereich von Gemeinschaftsflächen, insbesondere Fluchtwegen, ist untersagt.

- An die Außenwände dürfen keine Gegenstände angelehnt, angestellt sowie befestigt werden.
- Fahrräder sind im Bereich der Fahrradständer abzustellen, das Anlehnen an Wände oder Fassaden ist untersagt.
- Sowohl im Gebäude als auch auf dem Außengelände ist die Tiermitnahme grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, z. B. aufgrund therapeutischer Zwecke, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hausleitung oder den Betreiber.
- Sofern Nutzer eigenes Inventar bei der Überlassung von Räumlichkeiten einbringen, gewährleistet der Markt Goldbach grundsätzlich keinerlei Versicherungsschutz.
- Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen.
- Sowohl Hausleitung als auch Betreiber sind jederzeit, insbesondere zur Wahrung der Aufsichtspflicht, berechtigt, die für Veranstaltungen und Zusammenkünfte genutzten Räumlichkeiten zu betreten.

## **6. Folgen bei Nichteinhaltung**

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung behält sich der Markt Goldbach als Betreiber des Mehrgenerationenhauses (MGH) weitere Schritte (z. B. Nutzungsuntersagung) vor. Darüber hinaus behält sich der Markt Goldbach im Schadensfall entsprechende Schadenersatzansprüche und die Weiterverrechnung von entstehenden Kosten vor, sofern die Schäden über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen (z. B. bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz).

## **7. Haftung des Betreibers Markt Goldbach**

Eine Haftung des Marktes Goldbach, inkl. dessen Erfüllungsgehilfen, im Zusammenhang mit der Nutzung/Überlassung der Räumlichkeiten oder des Außenbereiches ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Betreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig Vertragspflichten oder anderweitige Handlungen herbeigeführt haben. Gleiches gilt im Übrigen bei Schäden oder sonstigen Haftungsangelegenheiten, welche der Betreiber seinerseits nicht zu vertreten hat. In diesem Zusammenhang wird der Markt Goldbach demnach grundsätzlich von Ansprüchen Dritter freigestellt, sofern keine Ausnahmen gelten. Ferner finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

## **8. Fortschreibung Hausordnung**

Der Betreiber kann die Hausordnung jederzeit nach Bedarf fortschreiben. In einem solchen Fall ist ggf. durch den vertraglichen Nutzer ein neues Empfangsbekanntnis zu unterzeichnen.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand der weiteren Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sind Vereinbarungen zu treffen, welche den nunmehr ungültigen dem Wesen nach entsprechen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Goldbach, den 23.03.2016

Thomas Krimm  
Erster Bürgermeister  
Markt Goldbach (als Betreiber)

